## § 1

## Ziel und rechtliche Grundlage

- (1) Diese Rahmenregelung stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den (anschließenden) Betrieb von Hochleistungsnetzen dar, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen<sup>1</sup> Bandbreiten von mind. 1 Gigabit/s symmetrisch zur Verfügung stellen.
- (2) Förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer<sup>2</sup> zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird.
- (3) Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer<sup>3</sup> zu jeder Zeit eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden.
- (4) Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet führen. Eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz<sup>4</sup> getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie der Geschwindigkeit schafft. Die geförderte Infrastruktur muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein und jedem Endnutzer zu jeder Zeit Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Soweit in dieser Rahmenregelung auf Datenraten "zu <mark>Spitzenlastzeitbedingungen</mark>" abgestellt wird, <mark>findet Rn. 73</mark> Buchst. a i.V.m. Nr. 2.1 des Anhangs I der Breitbandleitlinien Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Schulen wird als Endnutzer der Klassenraum betrachtet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In Schulen wird als Endnutzer der Klassenraum betrachtet.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann.